Verband Deutscher
Museums- und Touristikbahnen
VDMT

9. Juli 2026
[redacted]

Stellungnahme des VDMT e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Natürlichen Infrastruktur und zur Fortentwicklung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

Referentenentwurf Bearbeitungsstand: 02.07.2026, 23:10

Der Verband Deutscher Museums- und Touristikbahnen e.V. (VDMT) vertritt die Interessen von gut 100 weit überwiegend ehrenamtlich geführten Museums- und Touristikbahnen. Zahlreiche Mitglieder betreiben auch eine eigene Eisenbahninfrastruktur.

Der VDMT sieht diesem Gesetzentwurf außerordentlich kritisch. Er erschwert im Ergebnis Änderungen an bestehenden, nicht privilegierten Eisenbahnanlagen dann, wenn diese in naturschutzrechtlich geschützten Gebieten liegen, ganz erheblich. Dies konterkariert die generelle politische Zielsetzung, Bürokratie abzubauen und Genehmigungsverfahren zu beschleunigen.

Im Einzelnen:

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b): § 1 Absatz 1a BNatSchG-E:

Die die Vorschrift ordnet den generellen Schutz der hier genannten Gebiete als im „überragenden öffentlichen Interesse“ stehend an. Damit werden Genehmigungsverfahren im Grundsatz im Vergleich zur heutigen Rechtslage nicht erleichtert, sondern im Widerspruch zu den generellen politischen Leitlinien erschwert. Praktisch führt dies dazu, dass an bestehenden Eisenbahnanlagen, die in diesen Gebieten belegen sind, Veränderungen nur dann möglich sind, wenn das Schutzziel der genannten Gebiete nicht berührt ist. Das wird faktisch aber nur höchst selten der Fall sein. Damit wäre eine Änderung der Bahnanlagen insoweit weitestgehend ausgeschlossen.

Als Ausnahme werden lediglich Maßnahmen nach dem Infrastruktur-Zukunftsgesetz privilegiert.

Gerade die Erschwernis für die nicht privilegierten Maßnahmen entbehrt unseres Erachtens einer sachlichen Rechtfertigung. Der Verweis auf das durch Art. 20a GG geschützte Rechtsgut allein vermag nicht zu überzeugen. Vielmehr drängt sich der Gedanke eines Kompensationsgeschäfts auf. Deshalb sollte insgesamt darauf verzichtet werden, den Schutz dieser Gebiete als überragendes öffentliches Interesse zu normieren.

Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b): § 14 Absatz 4 BNatSchG-E:

Der VDMT begrüßt die gesetzliche Klarstellung, dass Unterhaltungsmaßnahmen an Verkehrswegen und Betriebsanlagen keinen naturschutzrechtlichen Eingriff darstellen. Allerdings sollte in der Begründung

Vorstand: [redacted] (Vors.), [redacted] (stv. Vors.), Dr. [redacted] (Presse), n.n. (Kasse), Dr. [redacted] (Beisitzer)
registriert im Lobbyregister des Dt. Bundestag Nr. R002974

erläutert werden, dass in Anlehnung an die technische Normung unter Unterhaltungsmaßnahmen alle Maßnahmen zu verstehen sind, die der Bewahrung und Wiederherstellung des Soll-Zustandes der Verkehrswege und Betriebsanlagen dienen, und zwar einschließlich etwaiger Anpassungen an aktuelle technische, sicherheitstechnische und funktionale Standards.

Ein kleiner Nachsatz:

Für einen Verband wie den VDMT, der ähnlich wie seine Mitglieder, die Museums- und Touristikbahnen, nur ehrenamtlich geführt wird, ist die außerordentlich knappe Frist zur Stellungnahme sehr herausfordernd. Auch wenn der Titel des Gesetzesvorhabens „Fortentwicklung“, „Modernisierung“ oder „Vereinfachung“ zum Inhalt hat, kommt es nicht selten vor, dass Regelungen eingeführt werden sollen, die nicht so recht in diesen Kontext passen und man sich doch ausführlicher mit den Entwürfen befassen muss. In diesem Sinne wären längere Stellungnahmefristen sehr begrüßenswert.